

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaft Altes Schulhaus

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaft „Altes Schulhaus“.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ In die Spezialfinanzierung wird inkl. der jährlichen Nettorendite mindestens 0.5% vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft eingelegt. ² die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften geäufnet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Kontostand	Art. 6 Bei Inkrafttreten dieses Reglements weist die Spezialfinanzierung einen Kontostand von CHF 35'000.-- aus.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.
	Die Versammlung vom 09. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.
	Der Präsident Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tag vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gsteigwiler, 21. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin